

Al Quran

aus Sicht des Usul al fiqh
als erste Hauptquelle der Rechtsfindung im Islam

Mohamed Ibrahim

Einleitung¹

Hier handelt es sich um einen Abschnitt aus einer Einführung in Usul al fiqh. Das heißt, dass dieser Abschnitt in einem Zusammenhang mit den Vor- und Nachkapiteln und im Kontext mit der gesamten Einführung steht. Dass dieser Artikel ohne diesen Zusammenhang und Kontext veröffentlicht wird, birgt das Risiko, missverstanden zu werden.

Usul al fiqh ist jedoch die Wissenschaftsdisziplin, die Regeln und Methoden bereitstellt, die von den Fiqh-Wissenschaftlern ohne weiteres angewendet werden können, um Normen zu finden. Auf der anderen Seite ist Fiqh die Wissenschaftsdisziplin, die sie sich mit den **Praktischen** Normen der islamischen šarīʿa (Scharia) im Einzelnen beschäftigt. Diese praktischen Normen bestehen aus Normen der rituellen Handlungen und Normen der zwischenmenschlichen Beziehungen.

Normen der rituellen Handlungen legen fest, wie der Muslim die rituellen Handlungen durchzuführen hat, wie er z.B. betet, fastet etc. Das sind Handlungen, die meistens im privaten Bereich liegen. Desweiteren gibt es die Normen, die die Beziehungen zwischen den Menschen regeln. Man kann sie in Normen des Privaten und Normen der öffentlichen Beziehungen unterteilen, genauer gesagt in Normen des privaten und des öffentlichen Rechts. *Recht wird hier verstanden als „der Teil der islamischen šarīʿa, deren Gegenstand der Teil der praktischen Normen ist, welcher die zwischenmenschlichen Beziehungen regelt“.* Diese Definition hat zwei Konsequenzen: eine epistemologische und eine praktische Konsequenz. Die erste besteht in der Feststellung, dass das islamische Recht nicht von der islamischen Šarīʿa zu trennen ist. In Folge dessen können Recht und Moral nicht von einander getrennt werden. Die zweite Konsequenz nach dieser Definition ist, dass man zwischen Normen des Rechts, also Normen der zwischenmenschlichen Beziehungen „*Muʿāmalāt* genannt“ und Normen der rituellen Handlungen „*ibadadāt* genannt“ trennen kann. Normen der zwischenmenschlichen Beziehungen sind, im Gegenteil zu den Normen der rituellen

¹ Mein herzlicher Dank gilt Angela El Moussati, Mahmoud Bassiouni und Tasniem Ibrahim für ihre Ratschläge, Unterstützung und Mitarbeit. Ohne ihre Hilfe hätte diese Arbeit nicht veröffentlicht werden können.

Handlungen, rational begründet und rational begründbar. D.h. man kann und soll sie rational betrachten. Die Hauptquellen dieser Normen sind erstens der Qurān und zweiten die Sunna des Propheten Mohammad, d.h. seine Aussagen, Taten und Zustimmungen bzw. Missbilligungen. Die Sunna hat die Aufgabe, den Qurān zu interpretieren und zu erklären, seine allgemeinen Normen zu spezifizieren und seine unbeschränkten Normen in manchen Fällen zu beschränken. Sie hat auch die Aufgabe, Normen des Qurāns zu ergänzen.

Bei Betrachtung und Untersuchung dieser Normen unter der Bedingung der Rationalität spielt es keine Rolle, ob man gläubiger Muslim oder gar kein Muslim ist. Es spielt auch keine Rolle ob man davon ausgeht, dass der Qurān Gotteswort sei, von Mohammad erfunden worden sei, oder, dass er von den Juden und Christen abgeschrieben worden sei. Die einzige Eigenschaft, die der Leser mitbringen soll, ist, dass er vernunftbegabt und in der Lage ist, diese Normen rational zu betrachten. Mit den Worten der Aufklärung heißt es, „den Mut zu haben, von seiner Vernunft Gebrauch zu machen“ bei der Betrachtung „des Qurāns aus Sicht des Usul al fiqh...“

Das ist außerordentlich wichtig für Nichtmuslime, um die Hintergründe, die die Muslime bewegen, ihre Denkweise und ihr Verhalten zu verstehen und zu beurteilen. Es ist auch für die Muslime außerordentlich wichtig, um den Hintergrund ihrer eigenen Denkweise, ihres Verhaltens und ihrer Urteilskraft zu rationalisieren. Der Qurān tadelt in sehr vielen Qurānversen die blinde Nachahmung, nicht nur im Bezug auf die Verhaltensweisen der Menschen und ihre Normen, sondern auch im Bezug auf ihren Glauben. Z.B.:

„Und wenn ihnen gesagt wird: "Folgt dem, was Allah herabgesandt hat", so sagen sie: "Nein! Wir folgen dem, bei dem wir unsere Väter vorgefunden haben", auch, wenn ihre Väter nichts begriffen hätten und nicht rechtgeleitet gewesen wären?“ [2:170]

Dem Leser wird empfohlen, dazu den Artikel „Usul al fiqh, Definitionen, Gegenstände ...“ auf dieser Seite zu lesen, denn er dient als Einleitung der Einführung in Usul al fiqh.

1. Definition

Das Wort »al-Qurān« ist eine Bezeichnung für den Inhalt dessen, was manche als Qurān benennen, aber damit den »*Muṣḥaf*« meinen. *Al-Muṣḥaf*² ist das Buch, in dem der Qurān niedergeschrieben ist. Al-Qurān wird definiert als

„Gotteswort, das durch den Engel Gabriel in das Herz des Propheten Mohammad Ibn ʿAbdullah auf arabischer Sprache herabgesandt wurde, als Beweis dafür, dass der Prophet Gottes Gesandter ist, als Verfassung für die

² Vgl.: Al Fayrūz Abādī, *al-qāmūs al-muḥīt*, Beirut, 1995, S.743 f.

Menschen, in dem sie Rechtleitung finden, und als Gebet wenn man ihn liest. Er ist im »*Mushaf*« niedergeschrieben, der mit *Surat al-Fātiḥa* beginnt und mit *Surat al-Nās* endet, der vom Propheten an sehr viele Menschen, diese an ebenso viele Menschen, mündlich und schriftlich überliefert worden ist, von einer Generation zur anderen, bis er uns erreicht hat, geschützt gegen jegliche Art von Veränderung oder Verfälschung, entsprechend dem Gotteswort "Siehe, wir sandten die Warnung herab, und wir werden sie hüten." (15:9)"^{3 4}

Der Prophet Mohammad war nichts anderes als Empfänger, Überlieferer und – durch seine Aussagen und Taten – Interpret und praktischer Übersetzer des Qurāns, in einer Lebensweise, die man als „Islam“ bezeichnet.

2. Die Eigenschaften des Qurāns

Aus der oben genannten Definition ergeben sich folgende Eigenschaften des Qurāns:

- (1) Der Qurān wurde durch eine Methode überliefert, die „*tawātur*“ genannt wird. Diese Methode sagt aus, dass eine erhebliche Anzahl von Personen genau das überliefert hat, was sie vom Gottesgesandten gehört haben, und an eine ebenso erhebliche Anzahl von Personen ununterbrochen weitergegeben hat, bis der Qurān uns erreicht hat. Gemeint sind damit Ketten von Überlieferern, die aus sehr vielen Personen bestehen, denen es nicht möglich gewesen wäre zusammenzukommen, um zu vereinbaren, etwas zu behaupten, das der Prophet nicht gesagt hat. Dies wird als eine Methode der Überlieferung religiöser Texte betrachtet, die eine absolute Korrektheit und Vollständigkeit garantiert.
- (2) Die Lesarten (*qra'āt*), die nicht durch *tawātur* überliefert worden sind (auch wenn manche Prophetengefährten wie der Cousin des Propheten Abdullah Ibn 'Abbās oder Abdullah Ibn Mas'ūd diese Lesarten gehabt haben) sind kein Qurān und haben nicht die Verbindlichkeit des Qurāns. Lesarten sind, vereinfacht beschrieben, hauptsächlich verschiedene (phonetische) Aussprachen⁵ des Qurāns. Um dies an einem lokalen Beispiel darzustellen, denke man an die norddeutsche Aussprache der Buchstaben „Sp“ oder „St“ beispielsweise in den Worten „Sport“ und „Stadt“, im Unterschied zu der Aussprache in den meisten Gebieten Deutschlands. Die Lesarten waren unter den Muslimen bekannt, weil sie vom Propheten überliefert worden sind. Manche Lesarten, die von einzelnen

³ Vgl. z.B.: Ḥallāf, Abdul Wahhāb, *ʿIlm usūl ul-fiqh*, Kuwait, S.23 / Abu Zahra, Mohammad, *usūl ul-fiqh*, Kairo, 1997, S.69

⁴ Die Qurān- Übersetzungen sind überwiegend dem: Muslim Studenten Vereinigung. Al-Miftah, Der Schlüssel zur Quelle. Marburg. 1995. Koranübersetzung von Mohammad Ahmad Rasoul, Köln, 8 Auflage, 1996, entnommen. Daher wird auf einzelne Verweise verzichtet

⁵ Vgl.: Al-Ṣabūnī, Mohammad 'Alī, *al-tibjān fī 'ulūm al-Qurān*, Beirut, 1980, S. 209 ff.

Personen überliefert wurden und weniger bekannt waren, enthielten einige andere Begriffe. Ein Beispiel dafür findet sich in der Lesart von Ibn ʿAbbās. Bei ihm kommt in Sura 5:38 das Wort „*aymānihima*“ (ihre rechten Hände) vor, statt der üblichen Schreibweise „*aydiyahuma*“ (ihre Hände)⁶. Diese Überlieferung erfüllt nicht die Bedingung der *tawātur* Methode und ist daher vernachlässigt worden. Man nennt sie »*qraʿāt šāzʿzah*«, d.h. seltene oder unübliche Lesearten. In der Regierungszeit des dritten Kalifen ʿUṭmān (reg. 644-656) ist eine Entscheidung zu Gunsten der Hauptleseart und einer Schreibweise getroffen worden⁷, die von allen Prophetengefährten akzeptiert wurde. Es entstand eine Edition des Qurāns, die man als »ʿ*Uṭmān's Muṣḥaf*« bezeichnet, welche wir heute in den Händen haben. Er wurde in allen Gegenden der damaligen islamischen Welt übertragen und verbreitet. Dieser hat aber andere Lesearten, die berühmter waren als die von einzelnen überlieferten unüblichen Lesearten, nicht verdrängt. Die meisten von ihnen sind bis heute bekannt und werden auch gelesen. Es handelt sich um sieben Lesearten (*al-qraʿāt al-sabʿah*), die nach den Personen benannt wurden, die den Qurān vollständig und auswendiggelernt und gelesen haben. Sie sind⁸:

1. Nafīʿ Ibn Ruwajm in Medina (gest. 167 n.H.)
2. Abdullah Ibn Kathīr in Mekka (gest. 120 n.H.)
3. Abu ʿAmr Ibn al-ʿalāʾ in Basra (gest. 154 n.H.)
4. ʿAṣim Ibn al-Nağūd in Kufa (gest. 128 n.H.)
5. Ḥamza Ibn Ḥabīb al-zajjāt in Kufa (gest. 145 n.H.)
6. ʿAlī al- Kassāʾī in Kufa (gest. 179 n.H.)
7. ʿAbdullah Ibn ʿAmir in Syrien (gest. 118 n.H.)

(3) Wörter und Bedeutung des Qurāns sind von Allah.

(4) Die s.g. *ahādīṭ qudsiyyah* (Sing. *ḥadīṭ qudsī*), also die Aussagen des Propheten, deren Bedeutung von Allah, aber mit Worten des Propheten ausgedrückt sind, sind kein Qurān. Sie haben nicht die gleiche Verbindlichkeit und mit ihnen kann man kein rituelles Gebet verrichten.

(5) Übersetzungen des Qurāns in andere Sprachen, egal wie genau diese Übersetzungen sind, sind keine Qurān. Sie haben nicht die gleiche Verbindlichkeit wie der Originaltext.

(6) Auslegungen des Qurāns sind auch kein Qurān und besitzen nicht die gleiche Verbindlichkeit wie der Qurān selbst. Grund dafür ist erstens die Mehrdeutigkeit der

⁶ Vgl.: Al Zuḥajlī, Wahba, *usūl al-fidh*, B.1, Damaskus, 1996, S. 425

⁷ Vgl: Bobzin, Hartmut, *Der Quran, Eine Einführung*, München, 1999, S. 87ff

⁸ Vgl.: a) Al ḥudārī, Mohammad, *Tārīḥ al Tašrīʿ al Islāmī*, Beirut, o.D., S.98 b) Hītū, Mohammad Hassan, *al-wağīz fi-usūl al-tašrīʿ*, Beirut, 1984, S.101

Sprache des Qurāns (s. unten) und zweitens ist bei der Auslegung nicht auszuschließen, dass die persönliche Meinung des Auslegers in seine Interpretation mit einfließt, und dass er einer bestimmten Bedeutung mehr Gewicht verleiht als einer anderen.⁹

3. Authentizität des Qurāns und seine Verbindlichkeit

Übereinstimmend sind die Gelehrten der Meinung, dass der Qurān, der uns unter der Bedingung des *tawātur* erreicht hat, für die Muslime verbindlich ist und seine Normen von ihnen befolgt werden sollen. Dies ergibt sich daraus, dass sie der Überzeugung sind, dass der Qurān Gotteswort ist.¹⁰ Daher ist der Beweis, dass der Qurān tatsächlich Gotteswort sei, für die Verbindlichkeit des Qurāns außerordentlich wichtig. Dieser Beweis besteht hauptsächlich in der Unnachahmbarkeit des Qurāns und in der Überzeugung, dass die Menschen unfähig sind, einen vergleichbaren oder ähnlichen Qurān hervorzubringen, obwohl sie der Qurān selbst herausfordert und sie dazu aufgefordert hat, etwas vergleichbares zu entwickeln, wozu sie bis heute nicht fähig waren. Für die Araber in Mekka gab es ausreichende Gründe, dies zu tun, denn sie beherrschten die Sprache des Qurāns. Der Prophet hat behauptet, er sei Gottes Gesandter und mit dem Qurān hat er diese Behauptung begründet. Es wäre für die Mekkaner leichter, wenn sie ein vergleichbares Werk geschrieben, erfunden oder erdichtet hätten, um die Behauptung des Propheten zu revidieren, besonders unter Anbetracht der Tatsache, dass es unter ihnen Dichter und Literaten gab, die der Sprache und ihrer Ausdrucksweisen absolut mächtig waren. Während der Pilgerfahrt, die auch vor dem Islam stattgefunden hat, gab es einen s.g. *Sūq-ʿikāz* (*ʿikāz* Markt). Dieser war sozusagen ein Zusammentreffen der Dichter und Lyriker, die in Wettbewerb miteinander traten. Bis heute spricht man von ihrer Leistung in Form von den „sieben hängenden“ (*al-muʿallaqāt al-sabʿa*). Das sind sieben Gedichte, die als die besten galten, die jemals vor dem Islam erdichtet worden sind. Man hat sie daher aufgeschrieben und aus Verehrung an die Tür der Kaʿba hängen lassen. Diese Dichter und Lyriker waren nicht in der Lage etwas Vergleichbares zum Qurān zu schreiben.

So heißt es im Qurān:

„Oder sie sprechen: „Er hat ihn ersonnen.“ Sprich: „So bringt zehn gleiche Suren her, (von euch) erdichtet, und rufet an, wen ihr vermögt, außer Allah, so ihr wahrhaft seid. Und wenn sie darauf nicht reagieren, dann wisset, es ist mit Allahs Wissen offenbart worden; und es ist kein Gott außer Ihm. Wollt ihr euch nun ergeben?“ [11:13-14]

⁹ Nimmt man diese Aussage ernst, kann ein Muslim kein „Fundamentalist“, im Sinne des Wortgebrauchs im Westen, sein.

¹⁰ Im Gegenteil zu dem, was die europäischen Islamwissenschaftler meinen, wenn sie wie z.B. Prof. Hartmut Bobzin schreiben: „Sicher hatte Mohammad von Anfang an die Absicht, ein eigenes „Buch“ zusammenzustellen, und zwar ganz nach dem Vorbild der „Buchbesitzer“ (ahl al-kitāb), d.h. die Juden und die Christen, die über die Thora und das Evangelium verfügen.“ Bobzin, Hartmut, *Der Qurān, Eine Einführung*, München, 1999, S. 101

„Und so ihr im Zweifel seid über das, was wir auf unseren Diener herniedersandten, so bringt eine gleiche Sura hervor und rufet eure Götzen zu Zeugen so ihr wahrhaft seid.“ [2:23]

„oder sprachen sie: "Er hat ihn (den Qurān) erfunden?" Doch sie wollen nur nicht glauben. So mögen sie mir eine Rede wie diese bringen, so sie wahrhaftig sind.“ [52:33-34]

„Sprich: "Wahrlich, wenn sich auch die Menschen und die ğinn zusammentäten, um einen Qurān gleich diesem hervorzubringen, sie brächten keinen gleichen hervor, auch wenn die einen den andern beistünden.“ [17:88]

Dieser Beweis wird u.a. wie folgt untermauert:

1. Das unnachahmbare literarische und stilistische Niveau des Qurāns:

Obwohl der Qurān innerhalb von dreiundzwanzig Jahren vervollständigt worden ist, findet man keine Unterschiede bezüglich des anspruchsvollen sprachlichen und stilistischen Niveaus der Verse, die am Anfang und der, die am Ende dieser Zeitepoche herabgesandt worden sind. Wäre der Qurān von einem Menschen geschrieben worden, hätten wir eindeutige Unterschiede feststellen können. Dieses stilvolle Niveau bemerkt man an seiner Sprache, wenn es z.B. darum geht, praktische Normen festzusetzen. Hier tendiert er, einen Sprachstil zu benutzen, den wir als juristische Sprache bezeichnen können: Eindeutige Begriffe, die exakt verwendet worden sind, um einen Sachverhalt zu beschreiben oder eine Norm festzusetzen.

„Und verschlingt nicht euren Besitz untereinander in ungerechter Weise und bietet ihn nicht den Behörden (zur Bestechung) an, um einen Teil vom Besitz der Menschen in sündhafter Weise zu verschlingen, wo ihr doch wisset. [2:188]

Wenn es aber darum geht, die Herzen der Menschen anzusprechen, um sie zum Glauben zu bewegen, benutzt er einen anderen Sprachstil, der die Herzen schwingen lässt.

*„Wenn der Himmel zerbricht
und wenn die Sterne sich zerstreuen
und wenn die Meere gesprengt werden
und wenn die Gräber durchwühlt werden.*

*Wird eine (jede) Seele erfahren, was sie vorausgeschickt und zurückgestellt hat.
O Mensch, was hat dich hinsichtlich deines edelmütigen Herren getäuscht,
Der dich erschaffen und da(bei) zurechtgeformt und wohlgebildet gemacht hat.
Und dich, in welcher Gestalt Er wollte, zusammengefügt hat? ...[82: 1-8]*

2. Der Qurān hat von Ereignissen berichtet, die sich in der Zukunft abspielten und von denen der Prophet nichts hätte wissen können. Beispiel dafür ist in Sura 30 (Die Römer), in dem vom zukünftigen Sieg der Römer berichtet wurde:

„Besiegt sind die Byzantiner, in dem nahegelegenen Land, doch sie werden nach ihrer Niederlage siegen, in wenigen Jahren - Allahs ist die Herrschaft vorher und nachher -, und an jenem Tage werden sich die Gläubigen freuen.“¹¹ [30: 2-4]

3. Er berichtet von Völkern, die spurlos verschwunden sind wie das Volk von ‘ād oder das Volk von *ṭamūd*, z. B. in Sura 69, von denen der Prophet auch nichts hätte wissen können.

4. Er berichtet von wissenschaftlichen Aspekten, von denen die Menschen in der damaligen Zeit gar keine Kenntnisse gehabt hatten:

„Und wahrlich, Wir erschufen den Menschen aus einer Substanz aus Lehm. Dann bildeten Wir den Tropfen zu einem Blutklumpen; dann bildeten Wir den Blutklumpen zu einem Fleischklumpen; dann bildeten Wir aus dem Fleischklumpen Knochen; dann bekleideten Wir die Knochen mit Fleisch; dann entwickelten Wir es zu einer anderen Schöpfung. So sei denn Allah gepriesen, der beste Schöpfer.“ [23: 12-14]

oder

„Haben die Ungläubigen nicht gesehen, dass die Himmel und die Erde eine Einheit waren, die Wir dann zerteilten? Und Wir machten aus dem Wasser alles Lebendige. Wollen sie denn nicht glauben? Und feste Berge haben Wir in der Erde gegründet, auf dass sie nicht mit ihnen wanke; und Wir haben auf ihr gangbare Pässe angelegt, damit sie sich zurechtfinden. Und Wir machten den Himmel zu einem wohlgeschützten Dach; dennoch kehren sie sich von seinem Zeichen ab. Und Er ist es, Der die Nacht und den Tag erschuf und die Sonne und den Mond. Sie schweben, ein jedes (Gestirn) auf seiner Laufbahn.“ [21: 30-33]

Diese Art von Beweisführung findet nicht bei allen Fachwissenschaftlern Zustimmung. Sie halten den Hauptbeweis, nämlich die Unnachahmbarkeit, für ausreichend.

¹¹ „Die Byzantiner (Oströmer) oder „Rhomäer“ wurden von den Persern geschlagen und verloren Damaskus (613). Diese Prophezeiung erfüllte sich, als Heraklius einen Feldzug gegen die Perser führte (622-627 n.Chr. / 1-5 n.H.), der mit dem größten Sieg bei Ninive endete (627). Die heidnischen Mekkaner sympathisierten mit den Persern, die Muslime hingegen mit den christlichen Byzantinern.“ (Bubenheim, Frank u.Elyas, Nadim, Der edle Qur’ān und die Übersetzung seiner Bedeutungen in die deutsche Sprache, Medina, 2002, S.404

4. Normen des Qurāns

Normen des Qurāns können in drei Gruppen unterteilt werden:

A. Glaubensnormen

Die Glaubensnormen beziehen sich auf den Glauben des Menschen an Gott, die Engel, seine Gesandten, seine Bücher und den Jüngsten Tag etc.

Beispiel:

„O ihr, die ihr gläubig geworden seid,

- *glaubt an Allah und Seinen Gesandten und an das Buch, das Er auf Seinen Gesandten herabgesandt hat, und an die Schrift, die Er zuvor herabsandte.*
- *Und wer nicht an Allah und Seine Engel und Seine Bücher und Seine Gesandten und an den Jüngsten Tag glaubt, der ist wahrlich weit irregegangen.“ [4:136]*

B. Moralnormen

Die Moralnormen beziehen sich auf die Eigenschaften, die der Mensch besitzen oder nicht besitzen soll. Dazu beispielsweise:

„O ihr, die ihr glaubt!

- *Lasst nicht eine Schar über die andere spotten, vielleicht sind diese besser als jene;*
- *noch (lasst) Frauen über (andere) Frauen (spotten), vielleicht sind diese besser als jene.*
- *Und verleumdet einander nicht*
- *und gebt einander keine Schimpfnamen.*
- *Schlimm ist die Bezeichnung der Sündhaftigkeit, nachdem man den Glauben (angenommen) hat, und jene die nicht umkehren - das sind die Ungerechten“.* [49:11]

„O ihr, die ihr glaubt!

- *Vermeidet häufigen Argwohn; denn mancher Argwohn ist Sünde.*
- *Und spioniert nicht*
- *und führt keine üble Nachrede übereinander. Würde wohl einer von euch gerne das Fleisch seines toten Bruders essen? Sicher würdet ihr es verabscheuen. So fürchtet Allah. Wahrlich, Allah ist Gnädig, Barmherzig.“* [49:12]

„Und dein Herr hat befohlen:

- *„Verehrt keinen außer Ihm, und (erweist) den Eltern Güte.*
- *Wenn ein Elternteil oder beide bei dir ein hohes Alter erreichen, so sage dann nicht »Pfui!« zu ihnen*

- und fahre sie nicht an, sondern sprich zu ihnen in ehrerbietiger Weise.
- Und senke für sie in Barmherzigkeit den Flügel der Demut
- und sprich: »Mein Herr, erbarme Dich ihrer (ebenso mitleidig), wie sie mich als Kleines aufgezogen haben.« [17: 23-24]

C. Praktische Normen

Die praktischen Normen beziehen sich auf die Äußerungen und Handlungen des Menschen. Sie werden unterteilt in Normen der Rituale und Normen des sozialen Handelns bzw. der zwischenmenschlichen Beziehungen.

a. Normen der Rituale

Sie beinhalten u. a. Normen der rituellen Handlungen des Gebets und des Fastens, etc. Hier soll nur ein Beispiel genügen:

„O ihr, die ihr glaubt! Das Fasten ist euch vorgeschrieben, so wie es denen vorgeschrieben war, die vor euch waren. Vielleicht werdet ihr (Allah) fürchten. Es sind nur abgezählte Tage. Und wer von euch krank ist oder sich auf einer Reise befindet, soll eine Anzahl anderer Tage (fasten). Und denen, die es mit großer Mühe ertragen können, ist als Ersatz die Speisung eines Armen auferlegt. Und wenn jemand freiwillig Gutes tut, so ist es besser für ihn. Und dass ihr fastet, ist besser für euch, wenn ihr es (nur) wüsstet!“ [2: 183-184]

b. Normen des sozialen Handelns bzw. der zwischenmenschlichen Beziehungen

Das sind die Normen, die die Beziehungen der Menschen zu einander regeln, seien sie Individuen oder in Gruppen, Gesellschaften oder Staaten organisiert. Al Ġazalī und Ibn Al ‘Arabī meinen, dass sich die Zahl der praktischen Normen des Qurāns auf 500 beläuft.¹² Davon sind nach Al Ḥudarī etwa 200¹³ Normen zu finden, während Ḥallaf von 228 Normen der zwischenmenschlichen Beziehungen spricht. Ḥallaf unterteilt sie in:¹⁴

1. Normen des Familienrechts

Diese Normen betreffen die Familie vom Beginn ihrer Entstehung an und zielen darauf, die Beziehung der Ehepartner zu einander, zu ihren Kindern und ihrer Verwandtschaft zu regeln. Die Normen des Familienrechts bestehen aus siebenzig Normen.

¹² Vgl. Al-Zuhajlī, Wahba, *usūl al-fīqh al-islāmī*, Beirut, 1996, S.497

¹³ Al Ḥudarī, Muhammad, *tārīḫ al tašrī‘ al islāmī*, Beirut, o.D., S.25

¹⁴ Ḥallaf, Abdul Wahhāb, *‘Ilm usūl ul-fīqh*, Kuwait, S32 ff

Beispiele:

„Und wenn ihr fürchtet, nicht gerecht gegen die Waisen zu sein,

- so heiratet, was euch an Frauen gut ansteht, zwei, drei oder vier;
- **und wenn ihr fürchtet, nicht gerecht zu sein, (heiratet) nur eine...** So könnt ihr am ehesten Ungerechtigkeit vermeiden.“ [4:3]

„Und **ihr könnt zwischen den Frauen keine Gerechtigkeit üben**, so sehr ihr es auch wünschen mögt...“. [4:129]

„Verboten sind euch (zur Heirat)

- eure Mütter, eure Töchter, eure Schwestern, eure Vaterschwestern und Mutterschwestern, eure Brudertöchter und Schwestertöchter, eure Nährtmütter, die euch gestillt haben, und eure Milchschwestern und die Mütter eurer Frauen und eure Stieftöchter, die in eurem Schutze sind, von euren Frauen, mit denen ihr (die eheliche Beziehung) vollzogen habt. Habt ihr dies jedoch noch nicht mit ihnen vollzogen, so ist es keine Sünde.
- Ferner die Ehefrauen eurer Söhne aus eurer Abstammung,
- und ihr sollt nicht zwei Schwestern zusammen haben, es sei denn, (es ist) bereits geschehen. Seht, Allah ist Allverzeihend und Barmherzig.“¹⁵ [4:23]

„O du Prophet,

- wenn ihr euch von den Frauen scheidet, so scheidet euch von ihnen zu ihrer festgesetzten Zeit und berechnet die Zeit und fürchtet Allah, euren Herrn.
- Treibt sie nicht aus ihren Häusern, noch lasst sie hinausgehen, es sei denn, sie hätten eine offenkundige Schändlichkeit begangen. Und dies sind Allahs Gebote; und wer Allahs Gebote übertritt, der hat sich selber Unrecht getan. Du weißt nicht, ob Allah danach etwas (Unvermutetes) geschehen lassen würde.
- Wenn sie aber ihren Termin erreicht haben, dann haltet sie in Güte zurück oder trennt euch in Güte von ihnen;
- und nehmt als Zeugen Leute von Billigkeit unter euch, und legt Zeugnis vor Allah ab. Dies ist eine Ermahnung für diejenigen, die an Allah und an den Jüngsten Tag glauben; und dem, der Allah fürchtet, verschafft Er einen Ausweg
- und versorgt ihn in der Art und Weise, mit der er nicht rechnet.
- Und wer auf Allah vertraut - für den ist Er sein Genüge. Wahrlich, Allah setzt durch, was Er will; siehe Allah hat für alles eine Bestimmung gemacht.

¹⁵ Nach Herabsendung dieser Qurānverse, mussten die Muslime die unerlaubt gewordenen Ehen auflösen.

- *Wenn ihr Zweifel hegt (über) jene eurer Frauen, die keine Menstruation mehr erhoffen, (dann wisset, dass) ihre Frist drei Monate beträgt,*
- *und (das gleiche gilt für) diejenigen, die noch keine Menstruation gehabt haben.*
- *Und für die Schwangeren soll die Frist solange dauern, bis sie zur Welt bringen, was sie getragen haben.*
- *Und dem, der Allah fürchtet, wird Er Erleichterung in seinen Angelegenheiten verschaffen.*
- *Das ist Allahs Befehl, den Er euch herabgesandt hat. Und wer Allah fürchtet - Er wird seine Übel von ihm nehmen und ihm einen würdigen Lohn geben". [65: 1-5]*

2. Normen des Zivilrechts

Gegenstand dieser Normen ist die Handelsbeziehung, Vermietung, Verpachtung, Verpfändung, Bürgschaften, Verleihung, Erfüllung von Verträgen, Erbringung von Leistungen, Erbrecht etc. Sie sind in etwa siebzig Versen umfasst und stellen mit den Normen des Familienrechts somit etwa zwei Drittel aller Normen der zwischenmenschlichen Beziehungen dar.

Beispiele:

Zwei Beispiele im Bezug auf Darlehensverträge sollen hier genügen:

"O ihr, die ihr glaubt,

- *wenn ihr eine Anleihe gewährt oder aufnehmt*
- *zu einer festgesetzten Frist,*
- *dann schreibt es nieder.*
- *Und ein Schreiber soll es in eurem Beisein getreulich niederschreiben.*
- *Und kein Schreiber soll sich weigern zu schreiben, so wie Allah es gelehrt hat.*
- *So schreibe er also,*
- *und der Schuldner soll es diktieren und Allah, seinen Herrn, fürchten und nichts davon weglassen.*
- *Und wenn der Schuldner schwachsinnig oder schwach ist oder unfähig, selbst zu diktieren, dann soll sein Sachwalter getreulich für ihn diktieren.*
- *Und lasst zwei Zeugen unter euren Männern es bezeugen,*
- *und wenn es keine zwei Männer gibt, dann (sollen es bezeugen) ein Mann und zwei Frauen von denen, die euch als Zeugen geeignet erscheinen, damit, wenn sich eine der bei den irrt, die andere von ihnen sie (daran) erinnert.*
- *Und die Zeugen sollen sich nicht weigern, wenn sie gerufen werden.*

- *Und verschmäht nicht, es niederzuschreiben - (seien es) große oder kleine (Beträge) - bis zur festgesetzten Frist.*
- *Das ist rechtschaffener vor Allah und zuverlässiger, was die Bezeugung angeht und bewahrt euch eher vor Zweifeln, es sei denn es handelt sich um eine sogleich verfügbare Ware, die von Hand zu Hand geht unter euch; dann ist es kein Vergehen für euch, wenn ihr es nicht niederschreibt.*
- *Und nehmt Zeugen, wenn ihr miteinander Handel treibt.*
- *Und weder dem Schreiber noch dem Zeugen soll Schaden zugefügt werden.*
- *Und wenn ihr es tut, dann ist es wahrlich ein Frevel von euch. Und fürchtet Allah. Und Allah lehrt euch, und Allah ist über alles kundig”. [2:282]*

„Und wenn ihr auf einer Reise seid und keinen Schreiber findet,

- *dann soll ein Pfand in Empfang genommen werden.*
- *Und wenn einer von euch dem anderen (etwas) anvertraut, dann soll der, dem es anvertraut wurde, das ihm Anvertraute zurückgeben und Allah, seinen Herrn, fürchten.*
- *Und unterdrückt das Zeugnis nicht. Und wer es verbirgt, dessen Herz ist wahrlich mit Schuld befleckt. Und Allah ist dessen kundig, was ihr tut.“ [2:283]*

3. Normen des Strafrechts

Normen des Strafrechts beziehen sich auf die Straftaten und die Höhe der Strafen. Zweck dieser Normen ist es, die Menschen zu schützen und die Beziehung zwischen den Straftätern und ihren Opfern, sowie ihre Beziehung zu der Gesellschaft zu klären und zu regeln. Die Anzahl dieser Normen beläuft sich auf dreißig. Aus diesem Bereich sollen Beispiele genannt werden, die eindeutig den Terrorismus verurteilen und harte Strafen dafür vorschreiben.

Zunächst gilt für die Muslime, das was für die Juden gilt und im Qurān festgelegt wurde:

„Deshalb haben Wir den Kindern Israels verordnet,

- *dass, wenn jemand einen Menschen tötet, ohne dass dieser einen Mord begangen hätte, oder ohne dass ein Unheil im Lande geschehen wäre, es so sein soll, als hätte er die ganze Menschheit getötet;*
- *und wenn jemand einem Menschen das Leben erhält, es so sein soll, als hätte er der ganzen Menschheit das Leben erhalten. ...”. [5:32]*

Terroraktionen sind meistens gegen Personen gerichtet und sie werden nicht selektiv gegen bestimmte Menschen durchgeführt, wie die Attentate in New York, London, oder Madrid zeigen. Sie könnten also genauso gegen Muslime gerichtet sein, wie gegen alle anderen

Menschen. Man kann und soll sie als Verbrechen gegen die Menschheit betrachten und verurteilen. Für solche Taten sieht das Strafrecht vier mögliche Strafen vor und eine Möglichkeit, sie zu begnadigen und damit die Möglichkeit, von ihren Organisationen auszusteigen und den Terror zu unterlassen. Dies bedeutet aber nicht, dass sie völlig straffrei davon kommen, auch wenn sie die Opfer entschädigen, was sie tun sollen:

”Der Lohn derer, die gegen Allah und Seinen Gesandten Krieg führen und Verderben im Lande zu erregen trachten, soll sein,

- *dass sie getötet*
- *oder gekreuzigt werden*
- *oder dass ihnen Hände und Füße wechselweise abgeschlagen werden*
- *oder dass sie aus dem Lande vertrieben werden.*

Das wird für sie eine Schmach in dieser Welt sein, und im Jenseits wird ihnen eine schwere Strafe zuteil.” [5:33]

- *Ausgenommen davon sind jene, die bereuen, noch ehe ihr sie in eurer Gewalt habt.*

So wisset, dass Allah Allvergebend, Barmherzig ist. [5:34]

Um das Ausmaß dieser Straftat zu demonstrieren, bezeichnet der Qurān sie als „Krieg gegen Allah und den Propheten“ und um zu zeigen, dass der Straftäter nicht nur die Feindschaft der Menschen mit ihre Taten ernten, sondern auch die Allahs und seines Gesandten. „Krieg“ auf Arabisch heißt „*ḥarb*“; daher wird dieses Verbrechen im Strafrecht als „*ḥarābah*“ bezeichnet.¹⁶

Der Qurān verbietet nicht nur den Terrorismus, sondern auch jede Form von Gewalt, wie aus dem folgenden Qurānvers deutlich wird.

”Sprich:

- *”Mein Herr hat nur Schändlichkeiten verboten, seien sie offenkundig oder verborgen,*
- *dazu Sünde und **ungerechte Gewalttat...**”* [7:33]

Als gerechte Gewalt kann ausschließlich die Gewalt bezeichnet werden, die von einer legitimen Regierung aufgrund von legitimen Gesetzen ausgeübt wird.

4. Die Normen des Strafrechts und der Zivilprozessordnung¹⁷

Diese Normen sind in dreizehn Versen umfassen. Ein Beispiel dafür im Bezug auf Zeugenaussagen im Strafrechtsverfahren:

¹⁶ Vgl.: ‘uda Abdul Qādir, *at-taṣrī‘ al-ḡinā’ī al-islāmī muqāraranan bi l-qānūn al-waḍ‘ī* (Das islamische Strafrecht im Vergleich mit dem säkularen Recht) 2.B., Beirut, 1986, S. 638-670

¹⁷ Vgl.: Ibn Abī Al Damm al ḥamawī, Rechter šihāb al Dīn Abi Ishāq ibrahim bin ‘Abdullah, (gest. 642 n.H.), *kitāb adab al-qaḍā’*, (Verfahrensrecht), Damaskus 1982

„Und denjenigen, die ehrbaren Frauen (Unkeuschheit) vorwerfen, jedoch nicht **vier Zeugen** (dafür) beibringen, ...;“ [24:4]

„Und (was) jene (betrifft), die ihren Gattinnen (Ehebruch) vorwerfen und keine Zeugen (dafür) außer sich selber haben - von solchen Leuten soll die Aussage des Mannes allein (genügen), wenn er viermal bei Allah schwört, dass er die Wahrheit rede; und (sein) fünfter (Eid) soll sein, dass der Fluch Allahs auf ihm lasten möge, falls er ein Lügner sei. Von ihr aber soll die Strafe abgewendet werden, wenn sie viermal den Schwur bei Allah leistet, dass er ein Lügner sei. Und (ihr) fünfter (Eid) soll sein, dass Allahs Zorn auf ihr lasten möge, falls er die Wahrheit rede.“ [24: 6-9]

Folgender Vers enthält ein allgemeines Verbot der Verweigerung der Zeugenaussage

„... Und unterdrückt das Zeugnis nicht. Und wer es verbirgt, dessen Herz ist wahrlich mit Schuld befleckt. Und Allah ist dessen kundig, was ihr tut.“ [2:283]

5. Normen des Verfassungsrecht

Die Normen des Verfassungsrechts im Qurān sind Normen des Regierens und dessen Prinzipien. Sie sind in zehn Versen ausgedrückt. Zweck dieser Normen ist es, die Beziehung zwischen dem Regierenden und dem Regierten zu definieren bzw. ihre jeweiligen Rechte und Pflichten hervorzuheben. Die wichtigsten Verse in diesem Bereich seien hier wiedergegeben:

„Allah befiehlt euch,

- die anvertrauten Güter ihren Eigentümern zurückzugeben;
- und wenn ihr zwischen Menschen richtet, dann nach Gerechtigkeit zu richten. Wahrlich, billig ist, wozu Allah euch ermahnt. Allah ist Allhörend, Allsehend. [4:58]

O ihr, die ihr glaubt,

- gehorcht Allah
- und gehorcht dem Gesandten
- und denen, die unter euch Befehlsgewalt besitzen.
- Und wenn ihr über etwas streitet, so bringt es vor Allah und den Gesandten, wenn ihr an Allah glaubt und an den Jüngsten Tag. Das ist das Beste und nimmt am ehesten einen guten Ausgang.“ [4:59]

Wie wir unten sehen werden, gehören diese Verse zu den Versen, in der die Mehrdeutigkeit des Qurāns deutlich wird. Viele Gelehrte¹⁸ beziehen die „anvertrauten Güter“, d.h. die

¹⁸ Z.B: Ibn Taimiyah in seinem Buch *al siyāsah al šar‘iyyah* (Die an die šarī‘a gebundene Politik), Beirut 1966, S.4

amānāt, auf das „Führen der Gemeinschaft“ und auf das „zwischen Menschen richten“ und somit auf das „Regieren“, da der Begriff „*ḥukm*“ (das Nomen von „*ḥakamtum*“) – hier übersetzt mit „richtet“ – u. a. die Bedeutung von Urteil, Schlichtung, und auch Regieren hat. Zu diesen Normen gehören mehreren Prinzipien die wichtigsten unter ihnen

- die Gerechtigkeit,
- die Gleichheit und
- die gegenseitige Beratung und Beschlussfassung.

Diese Prinzipien sind z.B. in folgenden Versen zu finden:

1. Prinzip der Gerechtigkeit

”O ihr, die ihr glaubt!

- *Setzt euch für Allah ein*
- ***und seid Zeugen der Gerechtigkeit.***
- *Und der Hass gegen eine Gruppe soll euch nicht (dazu) verleiten, anders als gerecht zu handeln.*
- ***Seid gerecht***, das ist der Gottesfurcht näher.
- *Und fürchtet Allah; wahrlich, Allah ist eures Tuns kundig.”* [5:8]

„O ihr, die ihr glaubt,

- ***seid auf der Hut bei der Wahrnehmung der Gerechtigkeit***
- *und seid Zeugen für Allah, auch dann, wenn es gegen euch selbst oder gegen Eltern und Verwandte geht.*
- *Ob der eine reich oder arm ist, so ist Allah beiden näher; darum folgt nicht der persönlichen Neigung, auf dass ihr gerecht handeln könnt.*
- *Und wenn ihr aber (die Wahrheit) verdreht oder euch von (der Wahrheit) abwendet, so ist Allah eures Tuns kundig”.* [4:135]

*„Sprich: ”**Mein Herr hat Gerechtigkeit befohlen...**“* [7: 29]

2. Prinzip der Beratung und Beschlussfassung (Šūra)

*„Und in Anbetracht der Barmherzigkeit Allahs warst du (o Muhammad) mild zu ihnen; wärest du aber rau und harten Herzens gewesen, so wären sie dir davongelaufen. Darum vergib ihnen und bitte für sie um Verzeihung **und ziehe sie in der Sache zu Rate**; und wenn du entschlossen bist, dann vertrau auf Allah; denn wahrlich, Allah liebt diejenigen, die auf Ihn vertrauen“* [3:159]

„und (für jene,) die auf ihren Herrn hören und das Gebet verrichten und deren Handlungsweise (eine Sache) gegenseitiger Beratung ist, und die von dem spenden, was Wir ihnen gegeben haben.“ [42:38]

3. Prinzip der Gleichheit

„O ihr Menschen, Wir haben euch aus Mann und Frau erschaffen und euch zu Völkern und Stämmen gemacht, **auf dass ihr einander erkennen möget**. Wahrlich, vor Allah ist von euch der Angesehenste, welcher der Gottesfürchtigste ist. Wahrlich, Allah ist Allwissend, Allkundig“. [49:13]

„Er ist es, Der euch aus einer einzigen Seele erschuf; und aus ihm machte Er seine Gattin, damit er bei ihr ruhe findet...“ [7:189]

„O ihr Menschen, fürchtet euren Herrn, Der euch erschaffen hat aus einem einzigen Wesen; und aus ihm erschuf Er seine Gattin, und aus den beiden ließ Er viele Männer und Frauen entstehen. Und fürchtet Allah, in Dessen Namen ihr einander bittet, sowie (im Namen eurer) Blutsverwandtschaft. Wahrlich, Allah wacht über euch.“ [4:1]

6. Normen der internationalen Beziehungen

Gegenstand dieser Normen sind die Beziehungen der islamischen Staaten unter einander und zu anderen „nicht-islamischen“ Staaten. Zweck dieser Normen ist es, das Verhalten der Akteure im Kriegs- und Friedensfall zu regeln und den Frieden zu fördern. Diese Normen sind in 25 Versen umfasst. Fundament der internationalen Beziehungen aus islamischer Sicht ist die Zusammengehörigkeit aller Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, religiösen Zugehörigkeit oder Weltanschauung etc. Der Qurān spricht sie an mit „O ihr Menschen“, wie oben erwähnt, und appelliert an ihre Eigenschaft des Menschseins; dies ist nicht zu verleugnen.

Der Qurān schreibt den Muslimen bestimmte Verhaltensregeln vor, die beachtet werden sollen, damit ihr Verhalten zu den Nichtmuslimen weder von ihrem eigenen Interesse noch von ihrer „Lust und Laune“ geleitet wird.

Frieden zu schließen und zu schaffen hat oberste Priorität, wenn der »Islam« als Friede und der »Muslim« als Friedensmacher bezeichnet werden sollen. Dazu gehören u. a. folgende Prinzipien.

1. Diskursethik im Prozess des gegenseitigen Kennenlernens

Nachdem er die Menschen daran erinnert, dass sie auf die gleichen Ureltern zurückzuführen sind, fordert er sie auf, sich gegenseitig kennen zu lernen: „*O ihr Menschen, Wir haben euch, aus Mann und Frau erschaffen und euch zu Völkern und Stämmen gemacht, auf dass ihr einander erkennen mögt...*“ setzt er Grundlagen für den Diskurs des Prozess des Kennenlernens:

- „*Rufe zum Weg deines Herrn mit Weisheit und schöner Ermahnung auf,*
- *und streite mit ihnen auf die beste Art. (...).* [16:125]

- „*Und streitet nicht mit dem Volk der Schrift; es sei denn auf die beste Art und Weise.*
- *Ausgenommen davon sind jene, die ungerecht sind. Und sprecht:*
- *"Wir glauben an das, was zu uns herabgesandt wurde und was zu euch herabgesandt wurde;*
- *und unser Gott und euer Gott ist Einer; und Ihm sind wir ergeben."* [29:46]

„*Allah verbietet euch nicht,*

- *gegen jene, die euch nicht des Glaubens wegen bekämpft haben*
- *und euch nicht aus euren Häusern vertrieben haben, gütig zu sein und redlich mit ihnen zu verfahren; wahrlich, Allah liebt die Gerechten."* [60:8]

2. Er befiehlt den Muslimen, die Verträge zu halten, vor allem die des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen

„***Wahrlich, Allah gebietet,***

- *gerecht (zu handeln),*
- *uneigennützig Gutes zu tun*
- *und freigebig gegenüber den Verwandten zu sein;*

und Er verbietet,

- ***was schändlich und abscheulich und gewalttätig ist.***
- *Er ermahnt euch; vielleicht werdet ihr die Ermahnung annehmen."*
- *Haltet den Bund mit Allah ein (ein Versprechen im Namen Allahs M.I.), wenn ihr einen Bund geschlossen habt (wenn ihr ein Versprechen abgegeben habt, M.I.);*
- *und brecht die Eide nicht nach ihrer Bekräftigung, wo ihr doch Allah zum Bürgen für euch gemacht habt. Wahrlich, Allah weiß, was ihr tut.* [16: 90-91]

3. verbietet den Muslimen Unheil auf der Erde zu verbreiten

„...Esset und trinkt von dem, was Allah euch gegeben hat, und **richtet auf Erden kein Unheil an.**“ [2:60]

Und gedenkt (der Zeit), da Er euch zu Erben der 'Ad einsetzte und euch eine Stätte im Land anwies; ihr erbaut Paläste in seinen Ebenen und grabt Wohnungen in die Berge. Seid also der Gnaden Allahs eingedenk

– *und treibt im Land nicht (euer) Unwesen, **indem ihr Unheil anrichtet.***“ [7:74]

„Sprich:

- "Mein Herr hat nur Schändlichkeiten verboten, seien sie offenkundig oder verborgen,
- **dazu Sünde und ungerechte Gewalttat.**
- Und (Er hat verboten,) dass ihr Allah das zur Seite setzt, wozu Er keine Befugnis herabsandte, und (Er hat verboten,) dass ihr (etwas) von Allah aussagt, was ihr nicht wisst.“ [7:33]

4. Er befiehlt ihnen, die Übergriffe bzw. Angriffe zu vermeiden und die Zusammenarbeit zu suchen

O ihr, die ihr glaubt (...)

- *Und lasst euch nicht durch den Hass, den ihr gegen Leute hegt, ... zu Übergriffen verleiten.*
- *Und helft einander in Rechtschaffenheit und Frömmigkeit;*
- *doch helft einander nicht in Sünde und Übertretung.*
- *Und fürchtet Allah; denn Allah ist streng im Strafen.”* [5:2]

„O ihr, die ihr glaubt!

- *Setzt euch für Allah ein und seid Zeugen der Gerechtigkeit.*
- *Und der Hass gegen eine Gruppe soll euch nicht (dazu) verleiten, anders als gerecht zu handeln.*
- *Seid gerecht, das ist der Gottesfurcht näher. Und fürchtet Allah; wahrlich, Allah ist eures Tuns kundig”* [5:8]

–

5. Sie sollen Frieden schließen und die Angebote dazu annehmen

„Und wenn sie jedoch zum Frieden geneigt sind,

– so sei auch du ihm geneigt und vertraue auf Allah. Wahrlich, Er ist der Allhörende, der Allwissende.“ [8:61]

6. Folgende Qurānverse zeigen vorbildlich wie ein Konflikt der internationalen Beziehungen behandelt werden soll:

„Und wenn zwei Parteien der Gläubigen einander bekämpfen,

- *dann stiftet Frieden zwischen ihnen;*
- *wenn jedoch eine von ihnen sich gegen die andere vergeht, so bekämpft diejenige, die im Unrecht ist, bis sie sich Allahs Befehl fügt.*
- *Fügt sie sich, so stiftet in Gerechtigkeit Frieden zwischen ihnen und seid gerecht. Wahrlich, Allah liebt die Gerechten.*

Die Gläubigen sind ja Brüder.

So stiftet Frieden zwischen euren Brüdern und fürchtet Allah, auf dass euch Barmherzigkeit erwiesen werde.“ [49: 9-10]

Damit kann man von einem „Fünf Punkte Plan zur Konfliktbearbeitung“ sprechen:

- 1- Gespür dafür zu entwickeln, wo ein militanter Konflikt entstehen könnte, denn solche Konflikte kündigen sich lang Zeit vorher an bevor sie ausbrechen.
- 2- Vermittlung und Versöhnung zwischen den Konfliktparteien, die mit einem gerechten Friedensplan, zugestimmt von den Konfliktparteien, enden sollte.
- 3- Sollte dieser Plan nicht von einer der Parteien umgesetzt werden, folgt die Androhung mit Gewaltanwendung.
- 4- Verweigert eine Partei trotzdem, diesen Plan umzusetzen, folgt die tatsächliche Gewaltanwendung, durch neutrale, gerechte, selbstlose, überparteiliche Institution oder Organisation, um den Frieden zwischen den Konfliktparteien durchzusetzen.
- 5- Danach folgt ein Prozess der Versöhnung zwischen den Parteien, damit der gerechte Frieden zwischen ihnen untermauert und dauerhaft hergestellt werden kann.

7. Normen der Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik

Beispiele:

a. Im Bezug auf Wirtschaftspolitik und Wirtschaftstheorie

„O ihr, die ihr glaubt,

- *verschlingt nicht die Zinsen in mehrfacher Verdoppelung, sondern fürchtet Allah; vielleicht werdet ihr erfolgreich sein.“ [3:130]*

- *„Diejenigen, die Zinsen verschlingen, sollen nicht anders dastehen als wie einer, der vom Satan erfasst und zum Wahnsinn getrieben wird.*
- *Dies (soll so sein,) weil sie sagen: "Handel ist dasselbe wie Zinsnehmen.*
- *Doch Allah hat den Handel erlaubt und das Zinsnehmen verboten.*
- *Und wenn zu jemandem eine Ermahnung von seinem Herrn kommt und er dann aufhört - dem soll verbleiben, was bereits geschehen ist.*
- *Und seine Sache ist bei Allah.*
- *Wer es aber von neuem tut - die werden Bewohner des Feuers sein, darin werden sie ewig bleiben.*
- *Allah wird den Zins dahinschwenden lassen und die Mildtätigkeit vermehren.*
- *Und Allah liebt keinen, der ein hartnäckiger Ungläubiger und Übeltäter ist.*
- *„Wahrlich, denjenigen, die gläubig sind und gute Werke tun und das Gebet verrichten und die Zakah entrichten, ist ihr Lohn von ihrem Herrn (gewiss,) und sie brauchen keine Angst haben noch werden sie traurig sein“. [2: 275-277]*

„O ihr, die ihr glaubt,

- *fürchtet Allah und verzichtet auf das, was noch übrig ist an Zinsen, wenn ihr Gläubige seid.*
- *Und wenn ihr dies nicht tut, dann ist euch Krieg angesagt von Allah und Seinem Gesandten. Doch wenn ihr bereut, dann soll euch euer Kapital zustehen, so dass weder ihr Unrecht tut, noch euch Unrecht zugefügt wird.*
- *Wenn jemand in Schwierigkeiten ist, dann gewährt ihm Aufschub, bis eine Erleichterung (eintritt).*
- *Doch wenn ihr mildtätig seid, so ist es besser für euch, wenn ihr es nur wüsstet.*
- *Und fürchtet den Tag, an dem ihr zu Allah zurückgebracht werdet.*
- *Dann wird jeder Seele das zurückerstattet, was sie erworben hat, und ihnen wird kein Unrecht geschehen.“ [2: 275-281]*

Um den Zusammenhang dieser Qurānverse besser verstehen zu können, wird dem Leser empfohlen, die Verse ab 261 bis zum Ende der Sura zu lesen. Er wird nachvollziehen können, wie die Normen des Qurāns aufeinander aufgebaut sind. Dabei wird der Zusammenhang zwischen den Glaubens- Moral- und rituellen Normen auf der einen Seite und den Normen des sozialen Handelns auf der anderen Seite deutlich.

b. Folgende Qurānverse verbieten, den Wert eines Gutes künstlich zu erhöhen

”O mein Volk,

- *gebt volles Maß und Gewicht nach Richtigkeit und **betrügt**¹⁹ **die Menschen nicht um ihr Eigentum***
- *und treibt im Land nicht euer Unwesen, indem ihr Unheil anrichtet.* [11:85]

c. Und folgender Qurānvers verbietet den Muslimen, das Eigentum von anderen zu schädigen

- *„Und verschlingt nicht euren Besitz untereinander in ungerechter Weise*
- *und bietet ihn nicht den Behörden (zur Bestechung) an, um einen Teil vom Besitz der Menschen in sündhafter Weise zu verschlingen, wo ihr doch wisset.“* [2:188]

5. Eindeutig- und Mehrdeutigkeit der Sprache des Qurāns

Die Verse des Qurāns können Verse sein:

(1) Verse, die eine eindeutige Bedeutung haben, von denen man eine einzige unmissverständliche Bedeutung gewinnen kann. Beispiel:

„Die Scheidung ist zweimal. Dann (sollen die Männer die Frauen) in angemessener Weise behalten oder im Guten entlasse (...)“ [2:229]

Beide Begriffe „Scheidung“ und „zweimal“ sind eindeutige Begriffe und beziehen sich auf eine widerrufliche Scheidung, die nicht mehr als zweimal durchgeführt werden darf. Beim dritten Mal ist die Scheidung unwiderruflich.

(2) Verse, die mehrdeutig sind und von denen nicht nur eine Bedeutung abgeleitet werden kann. Sie öffnen die Möglichkeit, andere Bedeutungen zu gewinnen.

Dazu drei Beispiele:

1. „Und Wir machten aus dem Wasser alles Lebendige...“ [21:30]

Im Qurān heißt es: *„Haben die Ungläubigen nicht gesehen, dass die Himmel und die Erde eine Einheit waren, die Wir dann zerteilten? Und Wir machten aus dem Wasser alles Lebendige. Wollen sie denn nicht glauben?“* [21:30]

Im Originaltext heißt es »ğā^ʿalnā«, das als »Wir machten« übersetzt wurde. »ğā^ʿalnā« kommt von »ğā^ʿala«. Dieses Wort ist mehrdeutig und es bedeutet u.a.: erschaffen, herstellen, ersetzen, nennen.²⁰

¹⁹ Im Originaltext ist der Begriff „*Tusa^ʿirū*“ benutzt worden. Dies bedeutet nicht betrügen, sondern „den Wert einer Ware künstlich, etwa durch Zolle oder Mehrwertsteuer, zu erhöhen“.

Offenbar ist in diesem Vers die Rede von der Entstehung der Erde. „Aus Wasser gemacht sein“ lässt dabei offen, ob es folgend unseren heutigen Kenntnissen bedeuten soll, dass alle Lebewesen zum größten Teil aus Wasser bestehen und sie ohne diesen Anteil Wasser nicht leben können, oder ob alles Lebende aus dem Wasser entstanden sind. Damit könnte der Evolution aufgrund dieses Verses nicht widersprochen werden. Allerdings gibt es demgegenüber andere Qurānverse, welche die Erschaffung des Menschen als besonderen Akt der Schöpfung darstellen.

2. Die Wartezeit für eine geschiedene Frau bevor sie wieder heiraten darf:

„Geschiedene Frauen sollen selbst drei **Perioden** abwarten,“ [2:228].

Heißt es in der Übersetzung von Rassul.

Im arabischen Originaltext ist die Rede von »Qurūʿ«. Das ist die Pluralform von »Qurʿ«. Es bedeutet sowohl Monatsblutung als auch den Menstruationszyklus. Geht man von der ersten Bedeutung aus, wäre die Wartezeit zwei Monate. Geht man von der zweiten Bedeutung aus, wäre die Wartezeit drei Monate. Erste Meinung hat ʿAbdullah ibn Masʿūd vertreten, die zweite war die Meinung von Zayd ibn Ṭābit.²¹

3. Der Begriff »Ḥukm«

Der Begriff »ḥukm« ist insofern wichtig, weil er sowohl politisch als auch juristisch verwendet wird und die Verse, in denen er vorkommt entsprechend interpretiert werden. »ḥukm« bedeutet nicht nur »Norm«, sondern auch »Urteil«, »Regieren«, »Urteilkraft« und »Herrschaft«, somit sind die Qurānverse (siebzehn Verse), in denen das Wort »ḥukm« vorkommt, mehrdeutig. Die folgenden fünf in der Übersetzung von Bubenheim und Elyas machen dies deutlich:

- a. „*Es steht einem menschlichen Wesen nicht zu, dass ihm Allah die Schrift, **das Urteil**²² (ḥukm M.I.) und das Prophetentum gibt, und er hierauf zu den Menschen sagt: ‚Seid Diener von mir anstatt Allahs‘ (...)*“ [3:79]²³
- b. „*Wie aber können sie (die Juden M.I.) dich richten lassen, während sie doch die Thora haben, in der **das Urteil**²⁴ (ḥukm) Allahs (enthalten) ist (...)*“ [5:43]

²⁰ Vgl.: Al Fayrūz Abādī, *al-qāmūs al-muḥīṭ*, Beirut, 1995, S. 879

²¹ Ibn Rušd, *Bidajat al Muḡtahid wa Nihājat al Muqtaṣid*, Beirut, 1999, S. 466

²² Auch: die Herrschaft und Souveränität (Bem. der Übersetzer)

²³ Der edle Qurʿan und die Übersetzung seiner Bedeutungen in deutscher Sprache, Übersetzung von: Bubenheim, Frank/ Elyas, Nadeem, Medina, 2002, S. 60 (Hervohebung: M.I.)

²⁴ Auch: die Herrschaft und Souveränität (Bem. der Übersetzer)

- c. „Begehren sie etwa **das Urteil**⁵ (*al-ḥukm*) der Unwissenheit⁶ (*ḡahiliyya M.I.*)? Wer kann denn besser walten (*ḥukm*) als Allah (...)“ [5:50]²⁷
- d. „(...) **Das Urteil**⁸ (*ḥukm*) ist allein Allahs. Er hat befohlen, dass ihr nur Ihm dienen sollt. (...)“ [12:40]²⁹
- e. „O Yahya³⁰, nimm die Schrift mit (aller) Kraft.’ Und Wir gaben ihm schon als Kind die **Urteilkraft**³¹ (*ḥukm*).“ [19:12]³²

Wir sehen hier die Mehrdeutigkeit des Begriffs »*ḥukm*«, wodurch sich die Übersetzer nicht für einen bestimmten Ausdruck entscheiden konnten. Auch in dem Vers, in dem es deutlich ist, dass es sich um ein Nomen handelt (oben 3.), wird »*ḥukm*« in »Urteil« übersetzt. Die Übersetzer sahen sich hier veranlasst, die Bemerkung zu äußern, dass es (vermutlich) um Herrschaft und Souveränität geht. Das Wort Souveränität ist hier unangebracht, denn aus dem Zusammenhang kann man nicht erkennen, dass es sich darum handelt. Aus diesen Versen kann man nicht ausschließlich erkennen, ob es sich um »regieren« oder »urteilen« handelt. Wenn wir uns an dieser Stelle an die Eigenschaften des Qurāns erinnern, werden wir nachvollziehen können, warum weder die Übersetzungen des Qurāns noch seine Auslegung die gleiche Verbindlichkeit wie der Qurān beanspruchen dürfen. Im Ergebnis heißt dies, einfach ausgedrückt, weder die Übersetzung noch die Auslegung des Qurān sind „heilig“ wie der Qurān selbst.

Diese begründete Aussage beweist, dass die islamische šarī‘a keinen Fundamentalismus kennt. Sie lässt zu, dass verschiedene Meinungen den gleichen Geltungsanspruch erheben dürfen und dass alle Meinungen im gleichen Maß respektiert werden sollen. Dazu ist Eigenschaft des Qurān wie oben erwähnt zu berücksichtigen.

Es muss hier aber erwähnt werden, dass die Probleme der islamischen šarī‘a im **Fanatismus** der Anhänger der verschiedenen Rechtsschulen wurzeln, was zur Schließung des Tors des Iḡtihāds geführt hat. Seither befinden sich die Muslime in einer andauernden Stagnation³³.

²⁵ Auch: die Herrschaft und Souveränität (Bem. der Übersetzer)

²⁶ Arabisch: al Gahiliyya, d.i. der Zustand des Heidentums und der Abwegigkeit. (Bem. der Übersetzer)

²⁷ Ibid, S. 116

²⁸ Auch: die Herrschaft und Souveränität (Bem. der Übersetzer)

²⁹ Ibid. S. 240

³⁰ Johannis

³¹ Auch: Die Weisheit (Bem. der Übersetzer)

³² Ibid.

Ausgewählte Literatur

- Abu Zahra, Mohammad, *usūl ul-fiqh*, Kairo, 1997
- Bobzin, Hartmut, *Der Quran, Eine Einführung*, München, 1999
- Bubenheim, Frank u.Elyas, Nadim, *Der edle Qur'ān und die Übersetzung seiner Bedeutungen in die deutsche Sprache*, Medina, 2002
- Ibn Abī Al Damm al ḥamawī, Rechter šihāb al Dīn Abi Ishāq ibrahim ibin ʿAbdullah, (gest. 642 n.H.), *kitāb adab al-qaḍāʾ*, (Verfahrensrecht), Damaskus, 1982
- Ibn Taimiyah in seinem Buch *al siyāsah al šarʿiyyah* (Die an die šarīʿa gebundene Politik), Beirut, 1966
- Ibn Rušd, *Bidajat al Muḡtahid wa Nihājat al Muqtaṣid*, Beirut, 1999
- Al ḥudarī, Mohammad, *Tārīḥ al Tašrīʿ al Islāmī*, Beirut, o.D.
- Ḥallāf, Abdul Wahhāb, *ʿIlm usūl ul-fiqh*, Kuwait, 1986
- Al Gazālī, Abu Hāmid, *al mustaṣfā min ʿilm al usūl*, Beirut, 1995
- Al Ğuwajni, Abdul Malik ibn Abdullah, *al burhān fi usūl al fiqh*, Beirut, 1997
- Rassul, Mohamed Ahmed, *Die ungefähre Bedeutung des Qurān*, Köln 1996
- Al-Šabūnī, Mohammad ʿAlī, *al-tibjān fi ʿulūm al-Qurān*, Beirut, 1980
- Al Šawkānī, Mohammad ibn ʿAlī, *iršād al fuḥūl*, Beirut, 2000
- Al Fayrūz Abādī, *al-qāmūs al-muḥīt*, Beirut, 1995
- ʿuda Abdul Qādir, *at-tašrīʿ al-ḡināʾī al-islāmī muqāraranan bi l-qānūn al-waḍʿī* (Das islamisch Strafrecht im Vgleich mit dem säkularen Recht) 2.B., Beirut, 1986
- Al Zuḥajlī, Wahba, *usūl al-fidh*, B.1, Damaskus, 1996
- Hītū, Mohammad Hassan, *al-waḡīz fi-usūl al-tašrīʿ*, Beirut, 1984

³³ Dazu: Ibrahim, Muhamed, *Usul al fiqh, Quellen und Methodenlehre der Rechtsfindung im Islam*, Auf dieser Webseite, S. 9